

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Landratsamt Main-Spessart
Az. 54-1711-591-EM

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Eisengießerei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main durch die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main;
hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG – Aufstellung von zwei Flüssiggastanks zur Lagerung von Flüssiggas und Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im Schmelzbetrieb (BE 100), in der Kernmacherei (BE 210), im Kokillenguss (BE 310) und in der Formanlage (BE 410)**

Das Landratsamt Main-Spessart hat der Bosch Rexroth AG, Lohr am Main mit Bescheid vom 27.02.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei (Aufstellung von zwei Flüssiggastanks zur Lagerung von Flüssiggas und Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im Schmelzbetrieb (BE 100), in der Kernmacherei (BE 210), im Kokillenguss (BE 310) und in der Formanlage (BE 410) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Eisen- und Stahlerzeugung:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32012D0135&from=EN>

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Gegen Zustellungsurkunde

Bosch Rexroth AG
Herrn Reinhard Schäfer (DC/EM)
Zum Eisengießler 1
97816 Lohr am Main

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
54-1711-591-EM

Tel. 09353 / 793-1248
Fax 09353 / 793-7248
E-Mail Immissionsschutzrecht@Lramsp.de
De-Mail Poststelle@Lramsp.De-Mail.de

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
237 27.02.2023

22.11.2022

Ihre Ansprechpartnerin
Frau E. Müller

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Eisengießerei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main
durch die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main;
hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG – Aufstellung von zwei Flüssig-
gastanks zur Lagerung von Flüssiggas und Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im
Schmelzbetrieb (BE 100), in der Kernmacherei (BE 210), im Kokillenguss (BE 310) und in der
Formanlage (BE 410)**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung gem. § 16 BImSchG:

Die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Aufstellung von zwei Flüssiggastanks zur Lagerung von Flüssiggas und zur Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im Schmelzbetrieb (BE 100), in der Kernmacherei (BE 210), im Kokillenguss (BE 310) und in der Formanlage (BE 410) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung unter o.g. Ziffer 1 dieses Bescheides liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Ergänzungen zum Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG für den Betrieb der Brenner mit Flüssiggas vom 02.12.2022
- E-Mail vom 07.02.2023 mit ergänzender Aufstellung der Investitionskosten
- Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG: Aufstellung und Betrieb von zwei Flüssiggastanks und Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im Schmelzbetrieb (BE 100), der Kernmacherei (BE 210), Kokillenguss (BE 310) und Formanlage (BE 410) vom 22.11.2022
 - Allgemeine Angaben
 - Betreiber und Antragsteller
 - Standort der Anlage/Anschrift/Anlagenbezeichnung
 - Antragsgegenstand
 - Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung und Angabe der Nummer im Anhang 1 der 4. BImSchV
 - Beabsichtigte Änderungen
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
 - Einverständniserklärung für Vorbehalt nachträglicher Auflagen
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Zertifizierte Managementsysteme
 - Investitionskosten des Vorhabens
 - Zeitpunkt der geplanten Änderung
 - Verzeichnis der beigefügten Unterlagen
 - Umgebung und Standort der Anlage
 - Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
 - Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
 - Übersichtsplan M 1 : 25.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg, Unterlage: 2.3 vom 16.11.2022
 - Übersichtsplan, M 1 : 5.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg, Unterlage: 2.4, Würzburg vom 16.11.2022
 - Flächennutzungsplan Werk 1, Allplan 2020
 - Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Festsetzungen und Begründungen
 - Übersichtsplan Luftbild, M 1 : 25.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg, Unterlage: 2.7a vom 16.11.2022
 - Übersichtsplan Luftbild, M 1 : 5.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg, Unterlage: 2.7b vom 16.11.2022
 - Auszug aus dem Katasterwerk, M 1 : 1.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Unterlage: 2.8 vom 16.11.2022
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen
 - Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume
 - Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
 - Maximale Anlagenleistung (entsprechend den Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage
 - Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur)
 - Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte
 - Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m³)
 - Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe
 - Draufsicht und Schnitt, LPG-Tanks auf Best. Fundament der Entstaubung vor LO 309, Plan-Nr. 2022-111 vom 10.11.2022
 - Luftreinhaltung

- Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
- Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
 - Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
 - Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen
 - Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm
 - Berichte und Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind
- Anlagensicherheit
 - Allgemeine Anlagensicherheit
 - Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer
 - Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen
 - Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
 - Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV
 - Störfallverordnung 2017, Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5 a BImSchG
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
 - Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie
 - Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
 - Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
 - Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes (z.B. Rekultivierung)
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - Brandschutznachweis
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Allgemeiner Arbeitsschutz
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gewässerschutz
 - Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggastanks á 2,9 t (5.850 l) im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet für den Fall der Gasmangellage
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtskarte
 - Übersichtslageplan
 - Grundrisse, Ansichten und Schnitte
 - Auskunftsbogen zum Bauen im Überschwemmungsgebiet
 - Übersichtskarte M 1 : 25.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg vom 16.11.2022
 - Übersichtsplan M 1 : 25.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg, Unterlage 2.3 vom 16.11.2022
 - Übersichtsplan M 1: 5.000, Ing.-Büro Balling GbmbH, Würzburg, Unterlage 2.4 vom 16.11.2022

- Auszug aus dem Katasterwerk, M 1 : 1.000, Ing.-Büro Balling GmbH, Würzburg, Unterlage: 2.8 vom 16.11.2022
- Draufsicht und Schnitt, LPG-Tanks auf Best. Fundament der Entstaubung vor LO 309, Plan-Nr. 2022-111 vom 10.11.2022
- Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Erläuterung zur Entwässerung des Vorhabens
- Naturschutz
 - Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
 - Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden
 - Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begründung und Bepflanzung mit Bäumen enthalten sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen
 - Artenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.2 Anlage 1 zum UVPG

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

3.1. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

3.1.1. Für die beiden Flüssiggastanks ist ein ausreichender Anfahrerschutz gemäß VdTÜV 965 nachzuweisen.

3.2. Wasserwirtschaft

3.2.1. Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist hierbei zu berücksichtigen.

3.2.2. Der Retentionsraumverlust ist zeitgleich mit dem Bauvorhaben auszugleichen. Der als Ausgleich geschaffene Retentionsraum ist dauerhaft hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. Sollten nach Hochwasserereignissen Ablagerungen vorliegen sind diese umgehend zu entfernen, außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu bringen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.3. Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

3.2.4. Über die Hochwassersituation hat sich der Antragsteller selbst zu informieren (z.B. Internet: www.hnd.bayern.de, hier: Pegel Würzburg, App „umweltinfo“) und entsprechende Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen.

3.2.5. Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine defekten oder überschüssigen Geräte abgestellt werden. Zulässig sind nur die Geräte, die tatsächlich auf der Fläche benötigt werden. Diese sind in einem einwandfreien Zustand zu halten.

3.2.6. Anfallender Aushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und dergleichen ist ordnungsgemäß zu verwerten. Überschüssiges Bodenmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes einzubauen.

3.2.7. Sämtliche bewegliche Gegenstände, Baumaterialien, wassergefährdende Stoffe, Geräte und abtreibbare Materialien sind so zu lagern oder zu sichern, dass hierdurch, auch im Hochwasserfall, keine Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden können.

3.2.8. Baubeginn und –fertigstellung sind dem Landratsamt Main-Spessart und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig anzuzeigen (per E-Mail an Immissionsschutzrecht@Lramsp.de bzw. poststelle@wwa-ab.bayern.de).

3.2.9. Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, bleiben vorbehalten.

3.3. Lärmschutz

3.3.1. Die Anlieferung und Betankung der Lagertanks mit Flüssiggas darf nur zur Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

4. Hinweise:

4.1. Die Nebenbestimmungen bestehender Bescheide (insbesondere Genehmigungen, Anordnungen, Änderungsbescheide) gelten weiterhin unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert oder ergänzt werden bzw. überholt sind.

- 4.2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).
- 4.3. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.4. Der Betreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 4.5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beigabe geeigneter Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 4.6. Die mit der Teilgenehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den oder die Rechtsnachfolger der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main.
- 4.7. Es wird darauf hingewiesen, dass am Vorhabensstandort mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüsse zu rechnen ist. Bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) ist mit einem Wasserstand von ca. 153,69 m ü. NN zu rechnen.
- 4.8. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn an den Gebäuden, an abgestellten Geräten oder sonstigen Gegenständen Schäden durch Hochwasser oder sonstige Hochwassereinflüsse entstehen.
- 4.9. Auf mögliche Hochwasserverschärfungen aufgrund von Klimawandel sowie auf die Möglichkeit des Auftretens größerer Hochwässer als eines 100-Jährlichen wird hingewiesen.
- 4.10. Sofern sich Änderungen nach Abschluss der Maßnahme ergeben, bittet das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg um Vorlage der aktualisierten Pläne (auch in digitaler Form).
- 4.11. Auf dem Baugrundstück verlaufen 20-kV-Kabel der Bayernwerk Netz GmbH. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist eine Leitungsauskunft durch das Planungsauskuftsportal (www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html) oder dem Kundencenter Fuchsstadt (Planungsauskunft-Fuchsstadt@bayernwerk.de) unbedingt erforderlich.
5. **Kostenfestsetzung:**
- 5.1. Die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main, hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
- 5.3. Auslagen sind in Höhe von 134,18 € zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Bosch Rexroth AG beabsichtigt die Errichtung von zwei Flüssiggastanks á 2,9 t (brutto 6.400 l, max. Füllgrad 5.440 l) und die damit einhergehende Änderung des Brennstoffs von Erdgas auf Flüssiggas. Weitere Änderungen, die sich aus der Umstellung ergeben, sind:

- die Änderung der Sinterbrenner für die Ofenzustellung und der Vorheizbrenner für die Pfannenvorheizung auf Zweistoffbetrieb Erdgas/Flüssiggas,
- die Änderung des Brenners am Durchlauftrockenofen [REDACTED] auf Zweistoffbetrieb Erdgas/Flüssiggas,
- die Änderung der Vorheizbrenner für die Kokillenvorheizung auf Zweistoffbetrieb Erdgas/Flüssiggas und
- die Änderung der Vorheizbrenner für die Vergießeinrichtung.

Die beiden Flüssiggastanks sollen bei einer Einschränkung der öffentlichen Gasversorgung den Betrieb der Eisengießerei aufrechterhalten. Die Verwendung des Flüssiggases kommt nur bei Eintritt eines Mangels zum Einsatz.

Der Aufstellort befindet sich auf der Freifläche nördlich von Halle Lo309 auf Höhe der Halle Lo306 auf dem bestehenden Fundament für den ehemaligen Standort der Entstaubungsanlage Q24/1. Auf dem Fundament werden zwei oberirdische Tanks mit jeweils 2,9 t und einem Fassungsvermögen von 6400 l aufgestellt.

Tank 1 wird folgenden Verbrauchern zugeordnet:

- Lo304: Vorheizstation Vergießeinrichtung (BE 410 – Formanlage)
- Lo304: Brenner Vergießeinrichtung (BE 410 – Formanlage)
- Lo309/Gattierungshalle: Sinterbrenner MF-Öfen 4, 5, 6, NF-Ofen 3 (BE 100 – Schmelzbetrieb)
- Lo303: Durchlaufofen [REDACTED] (BE 210 – Croning-Kernmacherei)

Tank 2 wird folgenden Verbrauchern zugeordnet:

- Lo309: Pfannenvorheizung (BE 100 – Schmelzbetrieb)
- Lo309: Handbrenner (BE 310 – Kokillenguss)

Um die Brenner mit Flüssiggas betreiben zu können, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lo304: Vorheizstation Vergießeinrichtung: Beschaffung eines neuen Brenners, da der vorhandene Brenner nicht umgebaut werden kann
- Lo304: Brenner Vergießeinrichtung: Austausch einer Blende und Einstellung des Luft-/Gasgemisches und der Gasregelstrecke
- Lo309: Sinterbrenner Öfen: Einstellung der Gasregelstrecke und des Luft-/Gasgemisches am Brenner
- Lo303: Durchlaufofen: Einbau eines Dual-Fuel-Brenners
- Lo309: Pfannenvorheizung: Austausch einer Blende und Einstellen der Gasregelstrecke

Das Material, welches für den Umbau der Brenner erforderlich ist, wird auf Lager gelegt und erst bei Erfordernis eingebaut. Lediglich der Brenner am Durchlaufofen wird bereits vorher gewechselt.

Die Produktionsleistung der Anlage bleibt unverändert.

Die Fa. Bosch Rexroth verfügt u.a. über eine Zertifizierung nach ISO 14 001 (Umweltmanagement) und ISO 50 001 (Energiemanagement).

Der Betreiber hat mit Schreiben vom 22.11.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.11.2022, die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt. Der Genehmigungsantrag wurde mit Schreiben vom 02.12.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 13.12.2022, um Angaben zur Betriebsweise und zu erforderlichen Maßnahmen ergänzt. Am 07.02.2023 folgten ergänzende Angaben zu den Investitions- und Baukosten.

Das Vorhaben soll nach den dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen ausgeführt werden. Diese sind in Ziffer 2 des Bescheidtenors umfassend beschrieben.

Die Fa. Bosch Rexroth AG hat den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Installation der notwendigen Rohrleitungen beantragt. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Zulassung lagen bereits alle Genehmigungsvoraussetzungen vor, sodass der Antrag mit Erteilung der Änderungsgenehmigung als erledigt betrachtet werden kann.

Neben dem vorzeitigen Beginn hat die Fa. Bosch Rexroth AG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten seien.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Lohr a. Main
- Herr Kreisbrandrat List, Karlstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Main-Spessart
- Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Main-Spessart
- Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Main-Spessart
- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt u. Umgebung GmbH & Co. KG
- Staatliches Bauamt Würzburg

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

Die Fachkraft für Umwelt beim Landratsamt Main-Spessart stimmte dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die weiteren Fachbehörden haben ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Zu den Nebenbestimmungen wurde der Fa. Bosch Rexroth AG am 09.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Genehmigungspflicht / Verfahrensart

Das mit Schreiben vom 22.11.2022 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Eine Genehmigung ist stets

erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen. Die beiden Flüssiggastanks überschreiten die Schwelle von 2,9 t nach Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Da die Eisengießerei unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 2.4 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Bosch Rexroth AG dies mit Schreiben vom 22.11.2022 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Es muss u.a. sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Wasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains, einem Gewässer I. Ordnung. Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Zudem liegt das Vorhaben im 60 m Bereich der Lohr. Für diese besteht eine Anlageneignungspflicht nach Art. 20 BayWG. Ferner sind gemäß Art. 46 Abs. 6 BayWG u.a. Hindernisse für den Hochwasserabfluss zu beseitigen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und Abschwemmungen möglichst vermieden werden.

Nach der derzeit aktuellen zweidimensionalen Berechnung ist auf dem Werksgelände bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) mit einem Wasserstand von ca. 153,69 m ü. NN zu rechnen. Die Fließgeschwindigkeiten werden als gering eingestuft ($v < 0,01$ m/s). Somit sind stationäre Verhältnisse vorhanden.

Der verlorengegangene Retentionsraum von 4 m³ wird auf der genehmigten Ausgleichsfläche (Gz. 54-645-98/21-W) ausgeglichen. Der Retentionsraumverlust des Bauvorhabens wird umfangs- und zeitgleich ausgeglichen. Ein funktionsgleicher Ausgleich ist nicht notwendig.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich mit geringer Strömung. Die Tanks werden auf ein vorhandenes Fundament aufgestellt und gegen Aufschwimmen gesichert. Die hochwasserangepasste Bauweise wird gemäß den Angaben aus dem Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung erfüllt.

Das Vorhaben befindet sich hinter dem betrieblichen Hochwasserschutz. Eine Auswirkung auf die Hochwasserschutzanlage kann ausgeschlossen werden.

Luftreinhaltung

Bei einer Umstellung des Brennstoffes ohne eine Erhöhung der Produktionskapazität ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung der Emissionen verändert oder sich die Menge des eingesetzten Brennstoffes im Brennraum erhöht. Die Brenneigenschaften von Erdgas und dem Flüssiggas Propan nach DIN 51622 sind ähnlich. Propan nach DIN 51622 ist ein Gemisch aus Propan und Propen, in geringen Konzentrationen ist ebenfalls n-Butan, Ethan und Isobutan enthalten. Eine Änderung der Emissionsquellen findet nicht statt. Bei den Tanks selbst handelt es sich um geschlossene Systeme, weshalb es hier zu keinen relevanten Luftemissionen kommen kann. Es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas entstehen.

Lärmschutz

Von den Tanks selbst gehen keine Lärmemissionen aus. Das Flüssiggas wird mit LKW angeliefert, wodurch es zu zusätzlichen Lärmemissionen durch Verkehrsgeräusche kommen kann. Die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr am Main geht davon aus, dass bei Maximalbetrieb jeweils 2 Anfahrten pro Woche zur Befüllung der Tanks notwendig werden. Die Anlieferungen finden nur während der Tagzeit statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen 4 LKW-Fahrten pro Woche, also maximal zwei LKW An- und Abfahrten pro Tag zur Tagzeit, keinen merklichen Einfluss auf die Lärmimmissionen haben.

Störfall

Den Antragsunterlagen liegt eine Prüfung nach Störfallverordnung bei (Datum der Berechnung 04.10.2022). Die Unterlagen sind plausibel. Die Mengenschwellen des Anhang I der 12. BImSchV werden auch mit der zusätzlichen Menge an Flüssiggas weiterhin unterschritten. Es liegt somit kein Betriebsbereich vor.

Abfall

Die beiden Tanks erzeugen keinen Abfall. Durch den Umbau der Brenner können einmalig geringe Mengen an Abfällen entstehen, die entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu entsorgen sind.

Energie

Der Brennwert von Flüssiggas ist geringfügig höher als der Brennwert von Erdgas. Die Energieeffizienz der Anlage steigt daher mit dem Einsatz von Flüssiggas. Die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr am Main führt ein Energiemanagementsystem und ist nach DIN EN 50 001 zertifiziert. Eine wesentliche Änderung des Energieverbrauches wird bei einer Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas nicht erwartet.

UVPG

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Genehmigt ist eine Schmelzleistung von maximal 88.000 Tonnen Flüssigeisen pro Jahr. Die Eisengießerei ist demnach der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich:

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG

geprüft und ihre Zustimmung erteilt. Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden.

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen an der Anlagenleistung oder der Produktionskapazität vorgenommen. Durch die Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas treten keine wesentlich anderen Emissionen auf als beim Einsatz von Erdgas. Es gibt keine Änderung der Emissionsquellen. Die Lärmemissionen, die durch den Anlieferverkehr durch LKWs verursacht werden, sind aufgrund der geringen Häufigkeit zu vernachlässigen.

Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im UVP-Portal bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Ergebnis immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit:

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Stellen haben die Planunterlagen überprüft und die notwendigen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Im Ergebnis ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage und bei Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Sie finden ihre Grundlage insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Fachvorschriften. Durch die im Bescheidentwurf enthaltenen Nebenbestimmungen können die Interessen des Antragstellers und die der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft und der Anlagenbenutzer, gegenseitig ausgeglichen werden, so dass den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides:

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichtes über den Ausgangszustand im Internet öffentlich bekannt zu machen.

4. Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Folgende behördliche Entscheidungen sind aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst:

- wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Lfd. Nr. 8.II.0/ Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1.2, 1.8.3, 1.3.1 i.V.m. Lfd. Nr. 8.IV.0/Tarifstellen 1.20.1, Lfd. Nr. 8.II.0/ Tarifstellen 1.8.3, 1.3.2 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz.

Die Kosten in Höhe von [REDACTED] setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebühr in Höhe von [REDACTED] (Tarifnummer 8.II.0/ Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1.2,)
- Erhöhungsbeträge (Tarifnummer 8.II.0/ Tarifstellen 1.8.3, 1.3.1 und 1.3.2) für
 - o die Prüffelder Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Abfallvermeidung, Sparsame Energienutzung, Wasserwirtschaftliche Prüfung i.H.v. [REDACTED] sowie
 - o die verminderte Gebühr (75 %) für die Genehmigung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG i.H.v. [REDACTED]

Maßgebend für die festgesetzte Gebühr war die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Anspruch genommene Zeit der Verfahrensbeteiligten.

Die Auslagen betreffen Kosten für den Verwaltungsaufwand des Gewerbeaufsichtsamtes (130,50 €) sowie die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 3,68 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fabisch
Oberregierungsrätin